

Traktandum 4a: E. Umfrage Hilfe in Notlage – Nothilfe

1. Wie wird der Begriff «Hilfe in Notlagen» in eurem Kanton verwendet und wer ist für die Ausrichtung zuständig?

BE	<p>Im Kanton Bern wird der Begriff leider nicht einheitlich verwendet. Im Bereich Asylsozialhilfe wird häufig von "Nothilfe" gesprochen, bei den kommunalen Sozialdiensten werden die drei Begriffe "Hilfe in Notlagen", "Eingeschränkte wirtschaftliche Hilfe" und "Nothilfe" verwendet. Im kantonalen Sozialhilfegesetz ist von "Hilfe in Notlagen" die Rede. Eine klare Begriffsdefinition besteht nicht. Für die Ausrichtung von Hilfe in Notlagen / Nothilfe sind grundsätzlich die kommunalen Sozialdienste zuständig. Bei Personen aus dem Asylbereich wird die Nothilfe hingegen von einer kantonalen Stelle (SID) gewährt.</p> <p>Ich habe den Angaben von Simon inhaltlich nichts beizufügen. Wie Simon ausführt, wird «Hilfe in Notlagen» in der bernischen Sozialhilfegesetzgebung verwendet und der Begriff findet sich auch in Art. 12 BV. Die bernische Gesetzgebung zur Asylsozialhilfe enthält hingegen den Begriff «Nothilfe». Persönlich bin ich der Ansicht, dass es Sinn macht, die Begriffe «Hilfe in Notlagen» für den Bereich Sozialhilfe und «Nothilfe» für Personen im Asylbereich auseinanderzuhalten.</p>
FR	<p>Im Kanton Freiburg wird die ordentliche Hilfe von den Gemeinden ausgestellt, die dafür zuständig sind (bzw. ist es der regionale Sozialdienst, der den Fall bearbeitet, und die Sozialkommission, die über die Hilfe entscheidet). Dabei handelt es sich um Situationen, die unter Art. 7 SHG fallen:</p> <p>Die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Freiburger Bürger;b) Schweizer Bürger;c) Ausländer;

	<p>d) Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.</p> <p>Art. 8 SHG bezeichnet die Zuständigkeit des Kantons : Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe an:</p> <p>a) Freiburger Bürger, die vor dem 1. Januar 1979 heimgeschafft wurden; b) Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten; c) Personen ohne festen Wohnsitz; d) ... e) Asylbewerber.</p> <p>Für Situationen nach Art. 8 SHG haben wir spezielle Richtlinien (sozusagen das Äquivalent zur "Nothilfe"): <u>Richtsätze der materiellen Hilfe für Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend hier oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind.</u></p>
LU	<p>Unseres Wissens ist diese Wendung im Kanton Luzern kaum in Gebrauch. Im Gesetz und in der Verordnung ist überwiegend von Nothilfe die Rede. Auf das verfassungsmässige Recht «Hilfe in Notlagen» gem. Art 12 BV wird vereinzelt verwiesen.</p> <p>Für die entsprechende Hilfe, sprich Nothilfe, sind die Gemeinden und der Kanton (im Asylbereich) zuständig</p>
SG	<p>Im Kanton St.Gallen ist im Sozialhilfegesetz die Nothilfe unter folgendem Artikel geregelt:</p> <p>Art. 9b* Nothilfe</p> <p>a) Anspruch und Umfang</p> <p>1 Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die:</p> <p>a) keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und</p>

	<p>b) während ihres Aufenthalts im Kanton in Not geraten und</p> <p>c) keine oder nicht rechtzeitig Hilfeleistung durch Dritte erhalten.</p> <p>2</p> <p>Die Nothilfe umfasst die zeitlich befristete, minimale Grundversorgung.</p> <p>Art. 9c*</p> <p>b) Zuständigkeit*</p> <p>1</p> <p>Der Kanton leistet Nothilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:*</p> <p>a)* die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, auszurichten ist und</p> <p>b) die Unterstützungskosten Fr. 500.– übersteigen.</p> <p>2</p> <p>Die zuständige politische Gemeinde leistet Nothilfe in den übrigen Fällen.*</p>
ZH	<p>Unter dem Begriff "Hilfe in Notlagen" verstehen wir die übergeordnete Verfassungsnorm (Art. 12 BV), die das Recht auf Hilfe in Notlagen allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz garantiert. Es stellt der absolute Mindeststandard der Existenzsicherung im Sinne einer Überlebenshilfe dar. Theoretisch beziehen sich alle Arten der materiellen Unterstützung im Kanton Zürich, also die ordentliche Sozialhilfe, die Notfallhilfe, die Nothilfe und die Asylfürsorge auf diese Norm. Art. 12 BV ist in der Praxis des Kanton Zürich hauptsächlich relevant in Bezug auf Personen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben (vgl. z.B. §5c und §5e SHG) und wird daher hauptsächlich im Rahmen der Nothilfe (vgl. Nothilfeverordnung Kanton Zürich und Kap. 5.3.03 Zürcher Sozialhilfehandbuch) verwendet.</p>

2. Wie wird der Begriff «Nothilfe» in eurem Kanton verwendet und wer ist für die Ausrichtung zuständig?

BE	Siehe oben
----	------------

FR	Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die regionalen Sozialdienste um Personen kümmern, die im Kanton Freiburg einen Unterstützungswohnsitz haben, während der Kanton für Personen ohne Unterstützungswohnsitz zuständig ist. In den meisten Fällen stellen die Gemeinden eine ordentliche materielle Hilfe aus. In einigen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass auch eine Nothilfe im Rahmen von Art. 7 SHG ausgestellt wird. Dies ist zum Beispiel bei bestimmten Personen mit einer L- oder B-Bewilligung der Fall, die keine Arbeit haben und keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, aber dennoch auf Nothilfe haben.
LU	
SG	Die Begriffe «Hilfe in Notlagen» und «Nothilfe» werden m.E. synonym verwendet, wobei tendenziell öfter von Nothilfe gesprochen wird. Für die Ausrichtung sind die Gemeinden zuständig, mit Ausnahme bspw. von erkrankten oder verunfallten Touristinnen und Touristen und Kosten von über CHF 500.00.
ZH	<p>Wie oben bereits ausgeführt, besteht gemäss Art. 12 BV ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Dieses Grundrecht gilt auch für Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Im Kanton Zürich wird der Begriff der "Nothilfe" hauptsächlich im Zusammenhang mit ausländischen Staatsangehörigen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, angewendet (vgl. Kap. 5.3.03 Zürcher Sozialhilfehandbuch). Dabei unterscheidet das Zürcher Sozialhilfehandbuch zwischen <i>"rechtskräftig weggewiesenen Personen aus dem Asylbereich"</i> und <i>"übrigen Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz"</i>. Obwohl beide Personengruppen über keine Aufenthaltsberechtigung verfügen, haben sie gestützt auf Art. 12 BV dennoch ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Sie fallen unter § 5c SHG bzw. unter die Nothilfeverordnung des Kanton Zürich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung.</p> <p>Personen aus dem Asylbereich, die Nothilfe beanspruchen, müssen gemäss Nothilfeverordnung (§4 Abs. 1) persönlich beim Migrationsamt vorsprechen. Dieses überprüft die Person ausländerrechtlich und überweist sie an das kantonale Sozialamt. Das Kantonale Sozialamt prüft dann die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Nothilfe und weist die Person einer für die Ausrichtung von Nothilfe vorgesehenen, kantonalen Unterkunft zu. Hat das Kantonale Sozialamt eine Nothilfe beziehende Person aus dem Asylbereich einer Gemeinde zugewiesen, ist diese für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Das Kantonale Sozialamt richtet der Gemeinde für die Unterstützung und Unterbringung eine Pauschale aus (vgl. Kap. 5.3.03 Zürcher Sozialhilfehandbuch).</p>

3. Gibt es weitere Begriffe, die ihr unter A.5 Hilfe in Notlagen SKOS-RL verwendet bzw. die für diesen Abschnitt relevant sind? Wie sind diese definiert?

BE	Es wird teilweise auch von "eingeschränkter wirtschaftlicher Hilfe" gesprochen.
FR	Meiner Meinung nach könnte das erwähnte Beispiel für ausländische Personen, die einen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, enthalten sein. Wir haben alle Fälle in einer Tabelle aufgelistet: https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-04/materielle-hilfe-an-personen-auslandischer-herkunft.pdf
LU	Nein.
SG	In mehreren Gemeinden wird in der Phase vom Intake bis zur definitiven Anspruchsbemessung auch von Notunterstützung oder Notüberbrückung gesprochen – dies wenn bspw. zur Überbrückung bis zum Ersttermin Migros Gutscheine zum Einkauf von Lebensmitteln abgegeben werden.
ZH	Neben der ordentlichen Sozialhilfe und der Nothilfe gibt es im Kanton Zürich noch die Notfallhilfe (vgl. Kap. 5.3.02 Zürcher Sozialhilfehandbuch). Ein "Notfall" liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn jemand sachlich und zeitlich dringender Hilfe bedarf und nur solange die Notlage andauert. Notfallhilfe kann gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen in Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt werden. Relevant sind etwa Schweizer*innen, die ausserhalb ihres Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts in der Schweiz in eine Notlage geraten oder Ausländer*innen, die sich zwar legal in der Schweiz aufhalten, aber von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind (bspw. weil sie sich nur zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten (vgl. Art. 29a AIG) oder Touristen mit Wohnsitz im Ausland (vgl. §5e Abs. 1 SHG)). Anzumerken ist, dass die Unterscheidung zwischen "Nothilfe" und "Notfallhilfe" administrativer Natur ist. Im Kanton Zürich gibt es also so etwas wie die "Nothilfe im weiteren Sinn" sowie auch die "Nothilfe im engeren Sinn". Die "Nothilfe im weiteren Sinn" umfasst

	die Notfallhilfe (Personen, die sich legal in der Schweiz aufhalten aber von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind) und die Nothilfe im engeren Sinn (Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten).
--	--

4. Braucht es aus eurer kantonalen Sicht zwingende Anpassungen am aktuellen Textentwurf für A.5.?

BE	Nein
FR	
LU	Nein, m.E. würde der Textentwurf im Kanton Luzern mehr Klarheit schaffen.
SG	Für mich stimmig.
ZH	<p>Wir sind grundsätzlich eher skeptisch gegenüber der Gleichstellung von "Hilfe in Notlagen" und "Nothilfe". Im Kanton Zürich ist es tatsächlich so, dass in der Praxis der Begriff "Hilfe in Notlagen" fast nur im Zusammenhang mit der "Nothilfe" auftaucht. Aber theoretisch gründen alle Formen der materiellen Unterstützung (also auch die ordentliche Sozialhilfe und die Notfallhilfe im Kt. ZH) auf Art. 12 BV. Eine bessere Formulierung könnte beispielsweise folgendermassen lauten:</p> <p>"Der absolute Mindeststandard der Existenzsicherung, der sich aus Art. 12 BV ergibt, wird auch als Nothilfe bezeichnet."</p> <p>Zusätzlich stellt sich die Frage, wieso der Text (im Richtlinienenteil) ausschliesslich die "finanzielle Notlage" nennt. Art. 12 BV umfasst neben einer materiellen auch eine immaterielle Notlage. Zu denken ist an eine psychische Ausnahmesituation oder an eine konkrete Gefahr für Leib und Leben (vgl. Müller, St. Galler Kommentar zu Art. 12 BV, Rz. 17). Gerade unter dem Aspekt der</p>

	persönlichen Hilfe kann aus Art. 12 BV also auch der Anspruch auf bspw. psychologische Betreuung erwachsen (vgl. Müller, St. Galler Kommentar zu Art. 12 BV, Rz. 32).
--	---

Allgemeines

SG	Wir beobachten eine steigende Anzahl an Personen aus dem EU / EFTA Raum welche sich bei uns melden und aufgrund des Verlusts der Arbeitnehmereigenschaft innert des ersten Jahres in der Schweiz keinen Anspruch auf Sozial- aber dafür auf Nothilfe haben. Oft befinden sich diese Personen bezüglich subsidiärer Leistungen in Abklärungen (z.B. bei einer Unfallversicherung oder der Arbeitslosenkasse). Diese Abklärungen ziehen sich teilweise in die Länge, womit die Betroffenen teils über mehrere Monate in prekären Verhältnissen leben.
----	---

Synopse, bearbeitet durch den Kanton ZH:

A.5. Hilfe in Notlagen - KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung. 	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, Hilfe und Betreuung sowie die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p>	

ERLÄUTERUNGEN A.5. HILFE IN NOTLAGEN	<p>1) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>c) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status, die blosser Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.</p> <p>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p>	<p>1) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV) und als grundrechtliche Kerngehaltsgarantie unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Voraussetzung für den Anspruch auf Nothilfeleistungen ist einzig, dass eine Notlage besteht oder unmittelbar droht. Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, in denen das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>Die Hilfe in Notlagen wird auch als Nothilfe bezeichnet. Im Folgenden wird nur noch der Begriff «Nothilfe» verwendet.</p> <p>e) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Nothilfe besteht unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status, die blosser Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Nothilfeleistungen begründen zu können.</p> <p>f) Höhe der Nothilfe</p> <p>Die Nothilfe umfasst die zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse unerlässlichen Mittel, wie Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung. Bei ausreisepflichtigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, für die eine Rückreise in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat möglich und zumutbar ist, wird Nothilfe vorrangig als Essensgeld und Rückreisekosten ausgerichtet (Art. 21 ZUG).</p>	
--------------------------------------	--	--	--

	<p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>d) Höhe der Hilfe in Notlagen</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p>	<p>Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten umfassen oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.</p>	
PRAXISHILF	<p>Kantonales Sanktionsrecht (...)</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht - (...)</p> <p>Keine Einstellung der Nothilfe wegen Arbeitsverweigerung, ZESO 3/16, S. 11</p>	